



Förderprogramm

Willkommen im Club – das Sport-Programm für ökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche

gem. § 14 Abs. 1 Z 6 und Z 9 iVm. § 5 Abs. 4 BSFG 2017

Phase 1 und 2

Wien, am 19.08.2024

1. Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren der Zugang zu Sportvereinen möglich ist. Dabei soll Kindern und Jugendlichen, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben bzw. sozioökonomisch benachteiligt sind, der Zugang zu Sportvereinen und damit die Integration in Sportvereinen ermöglicht werden und diesen Kindern und Jugendlichen die Chance gegeben werden, auch an Trainingslagern teilzunehmen.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Im Auftrag des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) können an die in Punkt 4 genannten Bundes-Sportdachverbände durch die Bundes-Sport GmbH (BSG), in weiterer Folge Fördergeberin genannt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen gewährt werden.

Ziel dieser Förderung ist, sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben, den Zugang zu Sportvereinen zu ermöglichen, damit auch diese Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben sich sportlich zu betätigen, ausreichend Bewegung zu machen und soziale Kontakte zu knüpfen.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes, bereitgestellt durch das BMKÖS, beträgt für Phase 1 und für Phase 2 in Summe maximal 600.000,-- Euro. Weiters werden jeweils bis zu 100.000,-- Euro von der SPORTUNION und vom ASVÖ über den Bundes-Vereinszuschuss bereitgestellt, wobei insgesamt für beide Dachverbände in Summe 47.500,-- Euro für Personal- und Fixkosten sowie 37.500,- Euro für Bekanntmachungs- und Bewerbungskosten eingesetzt werden können. Für die Förderung der Mitgliedschaften und Trainingslager stehen somit 715.000,-- Euro zur Verfügung, davon mindestens 240.000 Euro für die Phase 2.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 6 und Z 9 BSFG 2017 iVm. § 5 Abs. 4 BSFG 2017. Die

BSG hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die angegebenen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

4. Antragsberechtigte

Zulässige Fördernehmer:innen sind Rechtsträger gem. § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017 (Bundes-Sportdachverbände), die im Jahr 2023 Förderungen gem. § 10 BSFG 2017 erhalten und sich gegenüber dem BMKÖS zur Mitwirkung bei der Abwicklung dieses Förderprogrammes als Fördernehmer:in bzw. zur Mitfinanzierung bereit erklärt haben. Das sind:

- SPORTUNION Österreich
- Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)

Sportvereine können um einen Zuschuss für Mitgliedsbeiträge bzw. Kosten zu Trainingslagern für sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche bei den Fördernehmer:innen ansuchen. Die Fördernehmer:innen beantragen in weiterer Folge diese Zuschüsse als Förderungen aus diesem Förderprogramm bei der BSG.

Antragsberechtigt für Zuschüsse als Begünstigte sind ausschließlich Vereine, die bei einer der oben genannten Fördernehmer:innen Mitglied sind und ihren Sitz (gem. Vereinsregisterauszug) in einer der folgenden Pilotregionen haben:

- Land Steiermark
- Land Kärnten
- Land Salzburg

Eine Ausweitung auf weitere Pilotregionen kann laufend auf Basis einer Anweisung durch das BMKÖS erfolgen.

5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu Mitgliedsbeiträgen in einem Sportverein (Beiträge für eine aktive Mitgliedschaft) für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren (ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die in prekären finanziellen Verhältnissen leben bzw. sozioökonomisch benachteiligt sind. Die Mitgliedschaft muss zur direkten Ausübung einer sportlichen Aktivität in diesem Verein berechtigen (= aktive Mitgliedschaft).

Gegenstand der Förderung kann auch ein Zuschuss zum Selbstbehalt (Kosten, die von den Vereinsmitgliedern zu tragen sind) von Kindern und Jugendlichen im oben genannten Alter zu einem vom teilnehmenden Sportverein organisierten Trainingslager sein. Förderbar sind ausschließlich Reisekosten (Fahrt- und Unterbringungskosten) und Verpflegungskosten.

Der Zuschuss zu Mitgliedsbeiträgen wird in der Höhe von 75 % des Mitgliedsbeitrages in der jeweiligen Phase bemessen und ist darüber hinaus mit maximal 150,-- Euro für Jahresmitgliedschaften bzw. 75,-- Euro für Halbjahres- und Semestermitgliedschaften begrenzt. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist jener Mitgliedsbeitrag, den das Mitglied für die jeweilige Mitgliedschaft zu zahlen hätte. Der bezuschusste Mitgliedsbeitrag muss für das Vereinsmitglied zumindest eine sechsmonatige Mitgliedschaft im Sportverein ermöglichen und darf den Mitgliedsbeitrag für andere sportlich aktive Mitglieder desselben Vereins in der gleichen Mitgliederkategorie und Sektion nicht übersteigen. Die dem Sportverein beigetretene Person zahlt in der Höhe des Zuschusses weniger Mitgliedsbeitrag. Bis zu einer Jahresbeitragshöhe von 200,-- Euro sind die restlichen 25 % des Mitgliedsbeitrages vom Verein zu erlassen und es dürfen den Personen keine weiteren Kosten verrechnet werden.

Der Zuschuss für ein Trainingslager ist mit maximal 150,-- Euro pro Jahr begrenzt. Ein Antrag auf Zuschuss zu den Kosten eines Trainingslagers bedingt die vorherige oder zumindest gleichzeitige (im selben Antrag) Genehmigung eines Zuschusses zum Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein nach diesem Förderprogramm.

In Summe können für Phase 1 und Phase 2 (inklusive Trainingslager) maximal 300,- Euro pro Person gefördert werden.

Für die Bemessung der Höhe der Förderung ist der von dem:der antragstellenden Fördernehmer:in gem. Punkt 4 bekanntgegebene Zuschuss für die Mitgliedsbeiträge bzw. Kosten der Trainingslager der Mitglieder jener Sportvereine, für die er die Förderung beantragt, maßgeblich.

Die den Antrag stellenden Vereine prüfen die von ihnen für die Förderung zu erbringenden Unterlagen vor Antragstellung und laden diese im Fördermanagementsystem der BSG hoch. Alle Anträge, inkl. der übermittelten Nachweise, werden von dem:der jeweils verantwortlichen Fördernehmer:in geprüft.



Ein Verein kann pro Mitglied einen Antrag pro Phase stellen, sofern das Budget dieses Förderprogrammes noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Förderwürdigkeit setzt für Mitgliedsbeiträge und Trainingslager voraus, dass die gesetzlichen Vertreter:innen (Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte) mindestens eines der Kriterien im Kriterienkatalog gem. Punkt 6 erfüllen oder dass eine gemeinnützige Trägerorganisation die Förderwürdigkeit des Kindes oder der:des Jugendlichen bestätigt.

6. Kriterienkatalog

Die gesetzlichen Vertreter:innen (Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte) der Begünstigten müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- BMF-Zuschüsse (Liste aller gültigen Zuschüsse im Appendix zu finden)
 - Bescheid über eine Förderung zum Thema Soziale Zuschüsse
 - Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Upload eines gültigen Bescheids vorliegt
- Inhaber:innen einer „Sozialkarte“ (Liste aller gültigen Karten im Appendix zu finden)
 - Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Upload einer gültigen Karte vorliegt
- Inhaber:innen eines Basiskontos
- Standardisierte Bestätigung durch eine soziale Trägerorganisation

7. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Sie wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der BSG und den Fördernehmer:innen gewährt.

Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, die gewährten Zuschüsse vollständig und in angemessener Frist an die Sportvereine, die den Zuschuss bei ihnen beantragt haben, auszuschütten. Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBI. Nr. 337/1914 idgF des jeweils indirekt begünstigten Sportvereins eröffnet sein.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

8. Förderzeitraum

Phase 1:

1. September 2024 bis 28. Februar 2025

Phase 2:

1. März 2025 bis 31. August 2025

Anträge auf Auszahlung einer Förderung können von jedem bzw. jeder Fördernehmer:in jeweils bis zum 30. April 2025 (Phase 1) und bis zum 31. Oktober 2025 (Phase 2) gestellt werden.

Teilnehmende Sportvereine müssen die Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen bzw. die beantragten Kosten für Trainingslager bis spätestens 31. März 2025 (Phase 1) bzw. 30. September 2025 (Phase 2) bei dem:der jeweils verantwortlichen Fördernehmer:in über die dafür eingerichtete Antragsplattform (wic.bundes-sport-gmbh.at) beantragen. Berücksichtigt werden können Mitgliedschaften und Trainingslager ab dem 1. September 2024, eine rückwirkende Beantragung für bereits davor gestartete Mitgliedschaften bzw. Trainingslager ist nicht möglich.

9. Antragstellung

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch die BSG. Eine Beantragung ist ausschließlich über das digitale Online-Fördermanagementsystem der BSG (wic.bundes-sport-gmbh.at) möglich.

Förderanträge können von den Fördernehmer:innen während der Förderperiode monatlich gestellt werden und haben zumindest nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Identifikationsdaten der Fördernehmer:in (Name, Adresse, ZVR-Zahl);
- b) Kontaktdaten der Ansprechperson (Name, Funktion, E-Mail, Telefon);
- c) inländische Bankverbindung;
- d) die beantragte Förderhöhe;
- e) die Berechnung der beantragten Förderhöhe inkl. folgender Kennzahlen:
 1. Anzahl der begünstigten Sportvereine,

2. Anzahl der geförderten Mitgliedsbeiträge, inkl. Fördersumme,
 3. Anzahl der geförderten Trainingslager, inkl. Fördersumme
- f) Detaildaten pro einreichendem Sportverein:
- 1) Name des Vereins
 - 2) ZVR-Nummer
 - 3) Kontoverbindung
 - 4) Dachverbands-Zugehörigkeit
 - 5) Adresse des Vereinssitzes
 - 6) Name der zuständigen Person
 - 7) Telefonnummer der zuständigen Person
 - 8) E-Mail-Adresse der zuständigen Person
- g) Detaildaten pro geförderter Mitgliedschaft:
- 1) Vorname, Nachname, Geburtsdatum, SV-Nr. & Geschlecht
Begünstigte
 - 2) Vorname und Nachname der gesetzlichen Vertretung (Optional)
 - 3) Beginn und Dauer der geförderten Mitgliedschaft (min. 6 Monate)
 - 4) Normalpreis der geförderten Mitgliedschaft
 - 5) Bestätigung, dass es sich um eine aktive Mitgliedschaft handelt
 - 6) Angabe zur Nachweisart der Förderwürdigkeit
 - 7) Dateiupload des Nachweises gem. Punkt 6
 - 8) Angabe der Sportart
- h) Detaildaten pro geförderter Trainingslagerteilnahme:
- 1) Zuordnung zur geförderten Mitgliedschaft
 - 2) Kosten des Trainingslagers
 - 3) Beginn und Dauer des Trainingslagers

Der:die Fördernehmer:in hat im Sinne einer eidesstattlichen Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass

- a) die Voraussetzungen dieses Förderprogrammes erfüllt werden,
- b) alle in diesem Förderprogramm vorgesehenen Verpflichtungen in vollem Umfang übernommen werden,
- c) alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- d) die Anträge der Sportvereine geprüft wurden,
- e) zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung der Förderung, gegebenenfalls zur Rückzahlung bereits gewährter Förderungen und eventuell zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere gem. § 153 b StGB (Fördermissbrauch), führen können.

10. Pflichten der Fördernehmer:in

Im Fördervertrag hat der:die Fördernehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der BSG schriftlich bekannt zu geben,
- b) die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen,
- c) der Fördergeberin und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein,
- d) die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmer:in gem. § 39 BSFG 2017 zu erteilen,
- e) bis spätestens zum 31. Dezember 2025 einen Förderendbericht, der zumindest Angaben über die Kriterien und die Höhe der Weitergabe der Mittel an die gemeinnützigen Sportvereine sowie die Zielerreichung gem. Punkt 1 und 2 dieses Förderprogrammes umfasst, zu übermitteln.

- f) Die Fördernehmer:innen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, auf dieses Förderprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gem. diesem Förderprogramm hinzuweisen. Die begünstigten Sportvereine sind zu verpflichten, auf eine Förderung gem. diesem Förderprogramm durch finanzielle Mittel des BMKÖS hinzuweisen.
- g) Der:die Fördernehmer:innen nehmen die in Punkt 15 dieses Programmes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

11. Rechte und Pflichten der Fördergeberin

Die Fördergeberin ist im Sinne des § 26 BSVG 2017 berechtigt, jegliche Auskunft und Unterlagen zum Förderantrag vollständig und richtig von den Fördernehmer:innen einzufordern und hat diese in angemessener Frist zu erhalten.

Die Fördergeberin hat die Anträge sowie die Förderendberichte der Fördernehmer:innen gem. Punkt 14 dieses Förderprogrammes zu prüfen.

Nach abgeschlossener Prüfung ist im Sinne von § 23 Abs. 4 BSVG 2017 den Fördernehmer:innen unverzüglich das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitzuteilen und bei widmungsgemäßer Inanspruchnahme der Fördermittel außerdem dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

12. Entscheidung über die Förderung

Die Förderanträge werden von der BSG auf Basis der Anträge der Fördernehmer:innen und den Angaben der Sportvereine im digitalen Fördermanagementsystem der BSG gem. Punkt 14 stichprobenweise geprüft. Auf Verlangen der BSG haben die Fördernehmer:innen in angemessener Frist weitere für die Antragsprüfung erforderliche Unterlagen vorzulegen oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag übermittelt die BSG den Fördernehmer:innen eine Zusage und den bereits von ihrer Seite unterzeichneten Fördervertrag.

Im Falle einer Ablehnung oder vom Antrag abweichenden Entscheidung wird die BSG den Fördernehmer:innen die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt geben.

Die BSG wird die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank einmelden.

13. Auszahlungsmodus

Die Förderung wird unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung durch die BSG als Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 iVm. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 tatsächlich angewiesen wurden.

Die Bundes-Sport GmbH ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte für den rechtzeitigen Erhalt der Fördersumme gem. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 zu unternehmen.

14. Förderkontrolle

Alle relevanten Unterlagen werden vom jeweiligen Sportverein geprüft und anschließend im digitalen Fördermanagementsystem der BSG hochgeladen.

Die Anträge auf Zuschüsse (inkl. der erforderlichen Nachweise) der Sportvereine werden von den Fördernehmer:innen vollständig im digitalen Fördermanagementsystem geprüft.

Die BSG prüft die Förderanträge der Fördernehmer:innen, auf Basis der Angaben der Fördernehmer:innen im digitalen Fördermanagementsystem stichprobenweise gem. § 23 Abs. 2 BSFG 2017. Grundlage für die Kontrolle sind die „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at.

Die entsprechenden Nachweise gem. Punkt 6 entsprechen den Verwendungsnachweisen im Sinne des § 23 BSFG 2017.

Für den Fall einer Rückforderung gem. des gegenständlichen Förderprogrammes haftet der:die Fördernehmer:in, sowie die Sportvereine für die jeweils erhaltenen Zuschüsse zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung).

15. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der in Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogramms anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung iVm. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen und die Sportvereine, die den Zuschuss bei dieser beantragt haben, haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS und die BSG berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die BSG ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

16. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Appendix zu Punkt 6. Kriterienkatalog

- **BMF-Zuschüsse**

Bundesweite Zuschüsse:

- Bezieher:innen von Sozialhilfe und Mindestsicherung
- Außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds
- Notstandshilfe
- Schulstart Plus - Teuerungsausgleich zum Schulstart
- Sonderzuwendungen für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen nach LWA-G
- Sonderzuwendungen für Ausgleichszulagenbeziehende mit Kindern nach LWA-G
- Sonderzuwendungen für Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte
- Teuerungsausgleich für Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher
- Teuerungsbedingte Wohnungssicherung
- Überbrückungshilfe
- Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger

Zuschüsse in KÄRNTEN:

- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Mindestsicherungstaschengeld
- Sozialhilfe - Krankenversicherung; KTN
- Sozialhilfe - Lebensunterhalt, Geldleistung; KTN
- Sozialhilfe - Lebensunterhalt, Sachleistung; KTN
- Sozialhilfe - Wohnen, Geldleistung; KTN
- Sozialhilfe - Wohnen, Sachleistung; KTN
- Sozialunterstützungen an Privatpersonen
- Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Wohnbeihilfe

Zuschüsse in SALZBURG:

- Beihilfe an natürliche Personen zur Bestreitung gesteigerter Wohnkosten
- Einzelfallhilfe der Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Förderung für Schulveranstaltungen für SchülerInnen im Bundesland Salzburg

- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirte
- Sozialhilfe - Lebensunterhalt, Geldleistung; SBG
- Sozialhilfe - Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen - Lebensunterhalt, Sachleistung; SBG
- Wohnbeihilfe für geförderte Mietwohnungen im Land Salzburg
- Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen - Erweiterte Wohnbeihilfe

Zuschüsse in der STEIERMARK:

- Deckung des Lebensunterhalts für Menschen mit Behinderung
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen - Förderung der Stadt Graz
 - Josef-Krainer-Hilfsfonds
 - Sozialcard Graz - Energiekostenzuschuss
 - Sozialcard Graz - Kleinkinderzuschuss
 - Sozialcard Graz - Schulaktion
 - Sozialcard Graz - Weihnachtsbeihilfenaktion
 - Sozialfonds "Graz hilft" der Stadt Graz
 - Sozialhilfe – Lebensunterhalt, Geldleistung; Stmk
 - Sozialhilfe – Wohnen, Geldleistung; Stmk
 - Wohnunterstützung
- **Inhaber:innen einer „Sozialkarte“**
 - SozialCard - Steiermark
 - Aktiv:Karte, Aktiv:KartePLUS und Aktiv:KarteKIDS - Salzburg
 - Kulturpass – bundesweit
 - Tu-was Pass – bundesweit
 - Le+O (Lebensmittel und Orientierung) – bundesweit
 - Team Österreich Tafel: Lebensmittelhilfe – Salzburg/Steiermark/Kärnten
 - Laube Markt – Salzburg
 - Soma – Kärnten
 - Soma – Salzburg
 - Stadtkarte – Klagenfurt